

## **Normative Bestimmungen, Besonderer Teil:**

### **X. Berufsschule (NB BT Berufsschule)**

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>166</b>
<b>B.</b>	<b>Anstellungsformen</b>	<b>166</b>
<b>C.</b>	<b>Auflösung des Anstellungsverhältnisses</b>	<b>167</b>
<b>D.</b>	<b>Inhalt des Anstellungsverhältnisses</b>	<b>167</b>
1.	Pflichten der Lehrpersonen	167
a.	Auftrag der Lehrpersonen	167
b.	Unterrichtsausfall	168
c.	Unterricht ausserhalb der Stammschule	169
2.	Rechte der Lehrpersonen	169
a.	Arbeitszeit und Urlaub	169
1.	Arbeitszeit	169
2.	Urlaub	170
2.	Altersentlastung	172
b.	Löhne und Lohnnebenleistungen	173
1.1.	Lohnkonzept	173
1.2.	Zusatzlektionen	173
1.3.	Entlöhnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen	174
3.	Einzelregelungen	175
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>175</b>
<b>Anhang 1:</b>	<b>Lohn</b>	<b>176</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Einzelregelungen</b>	<b>180</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Weitere Regelungen</b>	<b>184</b>

## **Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: X. Berufsschule (NB BT Berufsschule)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1 Geltungsbereich**

Der Besondere Teil Berufsschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

### **B. Anstellungsformen**

#### **2 Kategorien von Lehrpersonen**

1 Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Berufsschullehrpersonen und ihnen gleichgestellten Lehrbeauftragten;
- b) übrigen Lehrbeauftragten;
- c) Stellvertretern und Stellvertreterinnen.

2 Die Anstellungsverhältnisse gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind unbefristet, diejenigen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c sind befristet.

#### **3 Anstellungsformen**

1 Lehrpersonen mit entsprechendem Ausweis werden, soweit sie nicht als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin eingesetzt werden, grundsätzlich unbefristet angestellt.

2 Soweit bei Lehrpersonen mit Teilpensum das betreffende Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als 2 Jahre sicher gestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensumanteil (Minimalpensum) und ein darüber hinausgehender Pensumrahmen von maximal fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensumanteil ausgeschrieben.

3 Lehrpersonen mit entsprechendem Ausweis werden nur soweit befristet angestellt, als mit dem Pensumrahmen gemäss Absatz 2 entsprechende Unsicherheiten in der Pensumfestlegung nicht abgedeckt werden können.

4 Gestützt auf Absatz 2 angeordnete Pensumerhöhungen werden wirksam, wenn die Lehrpersonen nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung des Pensums erklären.

## C. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

### 4 Kündigungsfristen und -termine (§ 56 Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung; BBG; BGS 416.111)

- 1 Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.
- 2 Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.
- 3 Die viermonatige Kündigungsfrist gilt beidseitig.

## D. Inhalt des Anstellungsverhältnisses

### 1. Pflichten der Lehrpersonen

#### a. Auftrag der Lehrpersonen

### 5 Allgemeines; Auftrag bei Vollpensum

- 1 Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Diesem kommt im gesellschaftlichen Umfeld für alle Partner eine hohe Bedeutung zu.
- 2 Die Lehrpersonen sind für ihren Unterricht verantwortlich. Sie leisten ebenso einen Beitrag zur Erziehung und helfen mit, ein Schulklima zu schaffen, das alle Beteiligten motiviert. Sie unterstützen die Gestaltung und die Entwicklung der Schule.
- 3 Die pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstand und eine hohe Leistungsbereitschaft der Lehrpersonen voraus. Die Lehrpersonen sind sich des Vorbildcharakters ihrer Tätigkeit bewusst.
- 4 Die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten allein vermag den Lehrerfolg nicht zu garantieren. Dieser ist von weiteren, durch die Lehrpersonen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Sie müssen deshalb während ihrer gesamten Lehrtätigkeit an ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Kompetenz arbeiten, um den sich immer rascher ändernden technologischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten gewachsen zu sein.
- 5 Die Lehrerschaft ist zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrbetrieben, den Behörden und weiteren Erziehungspartnern angewiesen.
- 6 Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung

ihrer Lehrverpflichtungen, zur Fortbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Zeit und auf einen periodischen Bildungsurlaub angewiesen.

- 7 Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.
- 8 Die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Dienstauftrag für Lehrkräfte an den Berufsschulen (BGS 416.353.34) gelten weiter und bilden integrierenden Bestandteil des GAV.

## **6 Pflichten bei Teilzeitbeschäftigung**

- 1 Der Auftrag für die Lehrpersonen mit Vollpensum gilt sinngemäss auch für die Lehrpersonen mit Teilpensum sowie für die Stellvertretungen.
- 2 Lehrpersonen mit Teilpensum an verschiedenen kantonalen Schulen nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der einen Schule regelmässig, an denen der übrigen Schulen nach Möglichkeit und Bedarf teil. Bezüglich der übrigen Schulen sind die Lehrpersonen für die Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.

### **b. Unterrichtsausfall**

## **7 Pflichten bei Unterrichtsausfall**

Jeder Unterrichtsausfall ist der direkt vorgesetzten Stelle zu melden.

## **8 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle**

- 1 Für vorhersehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrperson beim Direktor oder der Direktorin in der Regel sechs Wochen vor Beginn desselben um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm oder ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.
- 2 Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.

## **9 Frist zur Einreichung von Urlaubsgesuchen**

- 1 Gesuche um länger dauernden Urlaub sind dem Departement für Bildung und Kultur möglichst frühzeitig unter Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2 Im einzelnen gelten für die Einreichung von Gesuchen dieser Art folgende Fristen:
  - a) Lehrpersonen, welche zum Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst aufgeboten werden, haben dem Departement für Bildung und Kultur sofort nach Empfang des Aufgebotes Mitteilung zu machen; Inhalt dieser Mit-

teilung bildet die aufbietende Stelle, das Datum der Einrückung, die Art des Dienstes, ihre Einteilung und ihren Grad sowie das Datum der Entlassung oder, sofern dieses nicht feststeht, die voraussichtliche Dauer des Dienstes;

- b) Lehrpersonen, welche aus anderen Gründen Urlaub wünschen, haben ihr Gesuch in der Regel 6 Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

### **10 Kompensation des vorhersehbaren Unterrichtsausfalls**

- 1 Die Lehrpersonen haben Arbeitsausfälle (Lektionen u.a.), die sie selbst verursachen, vorbehältlich anderslautender eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Der Direktor oder die Direktorin kann Ausnahmen bewilligen. Bei Bedarf kann der Unterrichtsausfall durch die Übernahme von anderen Aufgaben kompensiert werden.
- 2 Anstelle einer Kompensation kann auch ein Lohnabzug erfolgen.
- 3 Die Verantwortung für die Handhabung der Kompensation liegt bei der Schulleitung und bei den einzelnen Lehrpersonen.

### **c. Unterricht ausserhalb der Stammschule**

### **11 Unterricht ausserhalb der Stammschule**

- 1 Unbefristet angestellte Berufsschullehrpersonen, denen an der Stammschule kein Unterrichtspensum im Umfang ihres vertraglich vereinbarten Pensums zugeteilt werden kann, können verpflichtet werden, Unterrichtsstunden aufgrund ihrer Ausbildung an einer anderen kantonalen Schule zu übernehmen.
- 2 Über die Zuteilung entscheidet das Departement für Bildung und Kultur auf Antrag des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und nach Rücksprache mit den betroffenen kantonalen Schulen.

### **2. Rechte der Lehrpersonen**

#### **a. Arbeitszeit und Urlaub**

##### **1. Arbeitszeit**

### **12 Schuljahr**

- 1 Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.
- 2 Die Weihnachtferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.
- 3 Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.

**13 Pflichtpensum**

Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblich-industrieller Richtung beträgt 26.5 Lektionen zu 45 Minuten pro Woche.

**14 Reduktion des Pflichtpensums (§ 55 Abs. 2 BBG)**

Das Departement für Bildung und Kultur kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Kürzung des Lohnes reduzieren.

**2. Urlaub**

## 1.1. Allgemeines

**15 Bezahlter und unbezahlter Urlaub**

- 1 Gesuche um bezahlte oder unbezahlte Beurlaubung vom Unterricht sind in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn der Abwesenheit beim Direktor oder bei der Direktorin einzureichen.
- 2 Der Urlaub wird bis zu zehn Halbtagen pro Schuljahr vom Direktor oder der Direktorin, für eine längere Dauer auf Antrag des Direktors oder der Direktorin vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung gewährt.
- 3 Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschaftsurlaub.

**16 Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst**

Lehrpersonen, die zum Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst aufgeboten werden, haben den Direktor oder die Direktorin sofort nach Veröffentlichung des Aufgebotsplakates oder, wenn nur durch persönlichen Marschbefehl aufgeboten wird, sofort nach dessen Empfang schriftlich zu benachrichtigen.

## 1.2. Studienurlaub

**17 Zweck des Studienurlaubs**

- 1 Der Studienurlaub dient der Fortbildung der Lehrpersonen in einer Weise, die neben der Lehrtätigkeit und in den Ferien allein nicht möglich ist.
- 2 Der Studienurlaub ist so zu verbringen, dass sich daraus für die Unterrichtstätigkeit ein Nutzen ergibt.

**18 Voraussetzung, Dauer und Zeitpunkt des Studienurlaubs**

- 1 Studienurlaub steht unbefristet angestellten Lehrpersonen zu, die im Durchschnitt der letzten 5 Jahre dauernd mindestens die Hälfte eines vollen Pensums unterrichtet haben.
- 2 Im Zeitpunkt des Urlaubs muss die Lehrperson mindestens zwei Jahre an einer solothurnischen Berufsschule tätig gewesen sein.

- 3 Der bezahlte Studienurlaub dauert in der Regel acht aufeinanderfolgende Schulwochen. Der Regierungsrat kann Abweichungen bewilligen.
- 4 An den bezahlten kann ein unbezahlter Urlaub von höchstens vier Monaten angeschlossen werden.
- 5 Der erste Studienurlaub ist in der Regel im fünften bis zehnten Jahr des Schuldienstes im Kanton Solothurn zu beziehen.
- 6 Ein zweiter Studienurlaub ist frühestens acht Jahre nach dem ersten, spätestens aber fünf Jahre vor dem Erreichen des Pensionsalters möglich.

### **19 Urlaubsgesuche**

- 1 Gesuche um Studienurlaub sind vier Monate vor Urlaubsbeginn auf dem Dienstweg dem Direktor oder der Direktorin zuhanden des Departementes für Bildung und Kultur einzureichen.
- 2 Im Urlaubsgesuch sind Ziel und Programmgestaltung des Urlaubs darzulegen.

### **20 Entscheid**

- 1 Das Departement für Bildung und Kultur entscheidet auf Antrag des kantonalen Berufsschulinspektors.
- 2 Es beurteilt, ob das eingereichte Urlaubsprogramm die Voraussetzung nach Artikel 17 NB BT Berufsschule GAV erfüllt.
- 3 An die Bewilligung des Studienurlaubs können Auflagen geknüpft werden.

### **21 Urlaubsbericht**

- 1 Nach dem Urlaub hat die Lehrperson zuhanden des kantonalen Berufsschulinspektors einen Bericht über den Urlaub zu verfassen.
- 2 Die Form der Berichterstattung wird vom Departement für Bildung und Kultur festgelegt.
- 3 Dem Bericht sind Ausweise über besuchte Kurse usw. beizulegen.

### **22 Rückerstattung der Stellvertretungskosten**

- 1 Sofern die Lehrperson nach ihrem Urlaub nicht weitere drei Jahre im Dienst einer solothurnischen Berufsschule verbleibt, hat sie die durch ihre Abwesenheit entstandenen Stellvertretungskosten anteilmässig zurückzuerstatten.
- 2 Liegen besondere Gründe vor, so kann das Departement für Bildung und Kultur eine abweichende Regelung treffen.

## 2. Altersentlastung

### **23 Grundsatz**

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 21 Lektionen beträgt und in den letzten 4 Jahren vor der Gesuchseinreichung durchschnittlich mindestens 21 Lektionen betrug.

### **24 Dauer und Umfang**

Die Altersentlastung beträgt ab 58. Altersjahr 3 Wochenlektionen.

### **25 Beginn des Anspruchs**

Der Anspruch auf die Altersentlastung entsteht mit Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 58. Altersjahr vollendet.

### **26 Lohn**

Der Lehrperson wird auch für die entlasteten Unterrichtslektionen der gesetzliche Lohn ausgerichtet.

### **27 Anstellungsform**

- 1 Die Form der Anstellung ist für die Altersentlastung nicht massgebend.
- 2 Die Stellvertreter erhalten keine Altersentlastung.

### **28 Nebenbeschäftigungen**

- 1 Jede Nebenbeschäftigung von altersentlasteten Lehrpersonen ist vor Beginn dem Direktor oder der Direktorin anzuzeigen. Dieser oder diese leitet die Anzeige auf dem Dienstweg an das Departement für Bildung und Kultur weiter.
- 2 Das Departement für Bildung und Kultur entscheidet über die Zulässigkeit.
- 3 Gegen den Entscheid des Departementes kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **29 Zusatzlektionen**

- 1 Eine altersentlastete Lehrperson darf weder an der eigenen Schule Zusatzlektionen noch an anderen Schulen zusätzlich Unterricht erteilen.
- 2 Stunden, die über das nach Artikel 23 NB BT Berufsschule GAV reduzierte Pflichtpensum hinaus erteilt werden müssen, sind zu kompensieren; sie gelten nicht als Zusatzlektionen.

### **30 Pensionskasse**

Die Altersentlastung hat Einfluss weder auf die späteren Ansprüche gegenüber der staatlichen Pensionskasse noch auf die Höhe des versicherten Lohnes. Arbeitgeber und Arbeitnehmende haben weiterhin die vollen Beiträge an die staatliche Pensionskasse zu leisten.

#### **b. Löhne und Lohnnebenleistungen**

##### 1.1. Lohnkonzept

### **31 Einreihung**

Die Einreihung der Berufsschullehrpersonen ist in Anhang 1 NB BT Berufsschulen GAV geregelt.

### **32 Anrechnung von Schuldienst**

1 Für die Entlohnung wird folgender Schuldienst angerechnet:

- a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat;
- b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.

2 Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

### **33 Berechnung der Dienstjahre**

Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.

### **34 Beginn und Ende des Lohnanspruches**

Der Lohnanspruch der Lehrpersonen für das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am folgenden 31. Januar, jener für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

##### 1.2. Zusatzlektionen

### **35 Grundsatz**

1 Als Zusatzlektionen gelten Lektionen, welche eine Lehrperson zusätzlich zu einem Vollpensum unterrichtet. An verschiedenen Schulen erteilte Pensum werden für die Berechnung des Vollpensums addiert.

2 Zusatzlektionen werden nach Möglichkeit im nächsten Schulhalbjahr oder im folgenden Schuljahr kompensiert. Sofern eine Kompensation nicht möglich ist, werden die Zusatzlektionen entschädigt.

### **36 Entschädigung für Zusatzlektionen**

Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 26.5 Pflichtlektionen übersteigen, beträgt pro Lektion 2/53 des individuellen Lohnes.

### **37 Beschränkung der Zusatzlektionen**

Den Lehrpersonen dürfen grundsätzlich höchstens 3 Zusatzlektionen pro Woche zugeteilt werden. Lektionen an anderen Schulen gelten ebenfalls als Zusatzlektion. In zwingenden Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur Ausnahmen gestatten.

- 1.3. Entlohnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen

### **38 Grundsatz**

- 1 Lehrpersonen, die im Rahmen ihres Pflichtpensums an einer Zweitschule mit einer tieferen Entlohnung oder einem höheren Pflichtpensum unterrichten, haben das Pflichtpensum und den Lohn der Stammschule.
- 2 Hauptamtliche Lehrpersonen, die im Rahmen ihres Pflichtpensums an einer Zweitschule mit einer höheren Entlohnung oder einem tieferen Pflichtpensum unterrichten, haben das Pflichtpensum und den Lohn der Stammschule. Sie haben zudem Anspruch auf eine Zusatzentschädigung, welche anteilmässig der Lohndifferenz zwischen Stammschule und Zweitschule entspricht. Für die Berechnung ist von den Ansätzen pro Jahreslektion an der Stammschule und an der Zweitschule auszugehen.

### **39 Lohnzahlung**

- 1 Der Lohn wird den hauptamtlichen Lehrpersonen im Rahmen des Pflichtpensums ausschliesslich von der Stammschule ausbezahlt.
- 2 Die Stammschule macht gegenüber der Zweitschule die an der Stammschule gültigen Ansätze mittels einer Verrechnungsanweisung geltend.

### **40 Zusatzlektionen**

Erteilt eine hauptamtliche Lehrperson an einer Zweitschule Zusatzlektionen, so wird der Lohn nach Artikel 41 und 42 NB BT Berufsschule GAV ausbezahlt.

#### **41 Teilpensum und Lehrbeauftragte**

Lehrbeauftragte I, II und III der Berufsschulen, die neben ihrem Pensum an der Stammschule noch an einer Zweitschule mit andern Lohnansätzen oder Pflichtpensen unterrichten, werden für das Pensum der Zweitschule nach deren Ansätzen besoldet.

#### **42 Lohnzahlung bei Teilpensum bzw. an Lehrbeauftragte**

Der Lohn wird den Lehrbeauftragten I, II und III der Berufsschulen für das Pensum, das an der Zweitschule unterrichtet wird, von der Rechnungsabteilung der Zweitschule ausbezahlt.

#### **43 Unzulässige Umgehung**

Eine Umgehung dieser Bestimmungen, indem beispielsweise einer hauptamtlichen Lehrperson an der Stammschule zugunsten einer nicht hauptamtlichen Lehrperson kein volles Pensum zugeteilt wird, ist unzulässig.

### **3. Einzelregelungen**

#### **44 Einzelregelungen**

Regelungen über Lohn und Rechtsstellung einzelner Kategorien von Lehrpersonen sind in Anhang 2 NB BT Berufsschulen GAV geregelt.

## **E. Schlussbestimmungen**

#### **45 Inkrafttreten**

- 1 Artikel 13 (Pflichtpensum) NB BT Berufsschule GAV tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.
- 2 Artikel 36 (Zusatzlektionen) NB BT Berufsschule GAV tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Die Entschädigung für Zusatzstunden, die vor dem 1. Februar 2005 geleistet worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

## Anhang 1: Lohn

### 1 Verweisungsnorm

Anhang 1 regelt die Einreihung der Lehrpersonen an Berufsschulen (Artikel 31 NB BT Berufsschule GAV).

- a. Entlohnung der Lehrpersonen an Berufsschulen

### 2 Einreihung der Berufsschullehrpersonen

1 Lohnklasse 22 für

- a) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule für Handelsfächer mit Hochschulabschluss (lic. et mag.oec., mag.oec.)
- b) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule mit Lizentiat in wirtschaftlicher oder in sprachlicher Richtung und mit höherem Lehramt;
- c) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule mit Lizentiat in wirtschaftlicher oder in sprachlicher Richtung und abgeschlossener Ausbildung als Primarlehrer oder Primarlehrerin oder mit gleichwertigem pädagogischem Abschluss und mit genügender Unterrichtserfahrung an einer kaufmännischen Berufsschule;
- d) Lehrpersonen an einer gewerblich-industriellen Berufsschule mit Abschluss am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik (SIBP).

2 Lohnklasse 21 für

- a) Lehrpersonen an einer gewerblich-industriellen Berufsschule oder an einer kaufmännischen Berufsschule mit solothurnischem Bezirkslehrerpatent oder mit einer gleichwertigen Ausbildung;
- b) Lehrpersonen für Turnen und Sport mit Turnlehrerdiplom II an einer gewerblich-industriellen Berufsschule oder an einer kaufmännischen Berufsschule und mit einem solothurnischen Bezirkslehrerpatent oder mit einer gleichwertigen Ausbildung in einem weiteren für die Berufsschule relevanten Fach;
- c) Fachlehrpersonen an Klassen für allgemeine oder bäuerliche Haushaltlehre mit eidgenössischem Berufsschullehrerdiplom der fachkundlich-hauswirtschaftlichen Richtung.

3 Lohnklasse 19 für

Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule für Bürokommunikationsfächer mit folgenden Fachlehrerdiplomen: Bürokommunikation, Textverarbeitung, Maschinenschreiben, Korrespondenz (Stenografie) und verschiedene Weiterbildungen in der Informatik.

### 3 Einreihung der Lehrbeauftragten an den Berufsschulen

- 1 Lehrbeauftragte I müssen folgende Anstellungsvoraussetzungen erfüllen:
- a) «Wählbarkeit» gemäss Artikel 30 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979
  - b) Zuerkennung der Gleichwertigkeit durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) gemäss Artikel 30 Absatz 2 BBV,
  - c) Erfüllung der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen und Besuch der Didaktikkurse I und II des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik (SIBP) oder Inhaber einer gleichwertigen Ausbildung.

2 Lehrbeauftragte II oder III müssen folgende Anstellungsvoraussetzungen erfüllen:

Erfüllung der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen und Fähigkeit (aus Sicht des Rektors oder der Rektorin), die Anforderungen zu erfüllen, die der Berufsschulunterricht an Lehrbeauftragte II oder III stellt. Lehrbeauftragte II und III, die über keine pädagogische Ausbildung verfügen, müssen diese im Rahmen der Didaktikkurse I und II des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik (SIBP) oder in einer gleichwertigen Ausbildung erwerben.

3 Die Einreihung der Lehrbeauftragten in die kantonale Besoldungsordnung hängt davon ab, ob die Lehrbeauftragten für ein Hauptamt «wählbar» sind gemäss Artikel 30 BBV.

4 Hauptamtliche Lehrbeauftragte werden wie folgt eingereiht:

In die Lohnklasse 21 beziehungsweise bei Übernahme des vollen Dienstauftrages in die Lohnklasse 22 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule für Handelsfächer mit Hochschulabschluss (lic. et mag.oec., mag.oec.)
- b) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule mit Lizentiat in wirtschaftlicher oder in sprachlicher Richtung und mit höherem Lehramt;
- c) Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule mit Lizentiat in wirtschaftlicher oder in sprachlicher Richtung und abgeschlossener Ausbildung als Primarlehrer beziehungsweise Primarlehrerin oder mit gleichwertigem pädagogischem Abschluss und mit genügender Unterrichtserfahrung an einer kaufmännischen Berufsschule;
- d) Lehrpersonen an einer gewerblich-industriellen Berufsschule mit Abschluss am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik (SIBP).

In die Lohnklasse 20 beziehungsweise bei Übernahme eines vollen Dienstauftrages in die Lohnklasse 21 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen an einer gewerblich-industriellen Berufsschule oder an einer kaufmännischen Berufsschule mit solothurnischem Bezirkslehrerpatent oder mit einer gleichwertigen Ausbildung;
- b) Lehrpersonen für Turnen und Sport mit Turnlehrerdiplom II an einer gewerblich-industriellen Schule oder an einer kaufmännischen Berufsschule und mit einem solothurnischen Bezirkslehrerpatent oder mit einer gleichwertigen Ausbildung in einem weiteren für die Berufsschule relevanten Fach;
- c) Fachlehrpersonen an Klassen für allgemeine oder bäuerliche Haushaltlehre mit eidgenössischem Berufsschullehrerdiplom der fachkundlich-hauswirtschaftlichen Richtung.

In die Lohnklasse 18 beziehungsweise bei Übernahme eines vollen Dienstauftrages in die Lohnklasse 19 werden eingereiht:

Lehrpersonen an einer kaufmännischen Berufsschule für Bürokommunikationsfächer mit folgenden Fachlehrerdiplomen: Bürokommunikation, Textverarbeitung, Maschinenschreiben, Korrespondenz (Stenografie) und verschiedene Weiterbildungen in der Informatik.

5 Nicht hauptamtlich Lehrbeauftragte werden wie folgt eingereiht:

In die Lohnklasse 20 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen mit einem Hochschullizentiat oder mit dem Abschluss einer Eidgenössischen Technischen Hochschule in einer für die Berufsschule relevanten Richtung;
- b) Lehrpersonen mit einem Abschlussdiplom einer Höheren Technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule oder einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule in einer für die Berufsschule relevanten Richtung.

In die Lohnklasse 19 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen für Turnen und Sport mit Turnlehrerdiplom II; Lehrpersonen mit einer eidgenössisch anerkannten Meisterprüfung oder mit einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachprüfung;
- b) Lehrpersonen mit dem solothurnischen Sekundarlehrerpatent, mit dem solothurnischen Oberschullehrerpatent oder mit einem gleichwertigen Ausweis.

In die Lohnklasse 18 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen mit einem Patent als Primarlehrer;
- b) Lehrpersonen mit einem solothurnischen Fachpatent an Ober- und Sekundarschulen, sofern die ausgewiesenen Sprachfächer unterrichtet werden;
- c) Lehrpersonen für Turnen und Sport mit Turnlehrerdiplom I oder mit Ausbildung an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM);
- d) Lehrpersonen mit Ausbildung an einer Technikerschule zum Techniker TS.

In die Lohnklasse 17 werden eingereicht:

- a) Studierende an einer Hochschule nach Abschluss des sechsten Semesters;
- b) Berufsleute mit Lehrabschluss und mit einem eidgenössisch anerkannten Fachausweis (Berufsprüfung);
- c) Lehrpersonen mit einem Patent als Hauswirtschaftslehrerin, als Arbeitslehrerin, als Werklehrer oder Werklehrerin;
- d) Bürokommunikationslehrpersonen, die nur teilweise Inhaber der oben unter «hauptamtliche wählbare Lehrbeauftragte, Lohnklasse 18» angeführten Fachlehrerdiplome sind.

In die Lohnklasse 16 werden eingereicht:

- a) Erfahrene Berufsleute mit Lehrabschluss ohne höhere Ausbildung;
- b) Inhaber oder Inhaberinnen eines Sprachdiploms wie Proficiency, Diploma of English Studies oder eines gleichwertigen Ausweises.

## **b. Stellvertretungen**

### **4 Stellvertretung**

Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind Lehrbeauftragte III an Berufsschulen. Ihre Besoldung richtet sich nach der in Artikel 3 Anhang 1 NB BT Berufsschule GAV erwähnten Lohnklasse für Lehrbeauftragte III an Berufsschulen.

## **c. Entschädigung für Unterricht an Berufsmittelschulen**

### **5 Grundsatz und Entlohnungsansatz**

- 1 Lehrpersonen, welche an einer Berufsmittelschulabteilung einer Gewerblich-industriellen oder einer Kaufmännischen Berufsschule Unterricht erteilen, werden für diesen Unterricht höher entschädigt als für den Pflichtunterricht.
- 2 Die höhere Entschädigung wird nur für die Lektionen ausbezahlt, die in der Stundentafel des Berufsmaturitätsunterrichts ausgewiesen werden.
- 3 Für den Unterricht an einer Berufsmittelschul-Abteilung sind die Lehrpersonen eine Lohnklasse höher eingestuft als für den normalen Pflichtunterricht bei den Lehrlingsklassen.

### **6 Versicherter Lohn**

Der Einsatz eines hauptamtlichen Berufsschullehrers an einer Berufsmittelschul-Abteilung hat auf die Höhe des versicherten Lohnes keinen Einfluss.

## **Anhang 2: Einzelregelungen**

### **1 Verweisungsnorm**

Anhang 2 regelt Lohn und Rechtsstellung einzelner Kategorien von Lehrpersonen an Berufsschulen (Artikel 44 NB BT Berufsschule GAV).

- a. Lohn und Pflichtpensum der Rektoren und Prorektoren an Berufsschulen sowie der EBZ-Leiter und Abteilungsleiter an Berufsschulen

### **2 Rektor-Stellvertreter**

An Schulen ohne Prorektor kann auf Antrag des Rektors ein Rektor-Stellvertreter eingesetzt werden.

### **3 Unterrichtslektionen der Rektoren und Rektorinnen**

Die zu erteilenden Unterrichtslektionen legt der Direktor oder die Direktorin des BBZ innerhalb der nachgenannten Richtwerte fest.

- a) Richtwerte für grössere Schulen (GIBS Solothurn, GIBS Olten) sind: 4 – 8 Lektionen
- b) Richtwerte für mittlere Schulen (KBS Solothurn-Grenchen, KBS Olten-Balsthal, GIBS Grenchen und ZeitZentrum Grenchen) sind: 8 – 12 Lektionen

### **4 Unterrichtslektionen der Prorektoren und Prorektorinnen, Leiter und Leiterinnen des EBZ und der Leiter und Leiterinnen von Abteilungen**

Die zu erteilenden Unterrichtslektionen legt der Direktor oder die Direktorin des BBZ fest.

### **5 Zulage für Rektoren-Stellvertreter**

Rektoren-Stellvertreter erhalten eine Zulage in der Grösse der Entlöhnung einer Jahreslektion der Lohnklasse, in der sie als Berufsschullehrperson eingereiht sind.

### **6 Zusatzlektionen**

Rektoren und Prorektoren dürfen an kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen keine zusätzlichen bezahlten Lektionen erteilen.

- b. Mentorat für neue Lehrpersonen

## **7 Grundsatz**

- 1 Die Rektorate können zur Betreuung neueintretender Lehrpersonen Mentorate errichten.
- 2 Wo die besonderen Umstände es erfordern, kann auch einer bereits im Amt stehenden Lehrperson ein Mentor oder eine Mentorin zugewiesen werden. Für diese Massnahme ist die Zustimmung des Inspektorates erforderlich.

## **8 Dauer**

Ein Mentorat dauert in der Regel ein Semester. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung es um ein weiteres Semester verlängern.

## **9 Mentoren und Mentorinnen**

Als Mentoren und Mentorinnen werden bewährte hauptamtliche Lehrpersonen eingesetzt. In besonderen Fällen können auch erfahrene Lehrbeauftragte mit dieser Aufgabe betraut werden.

## **10 Aufgaben des Mentors oder der Mentorin**

Dem Mentor oder der Mentorin obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung der betreuten Lehrperson allgemein und in allen schulischen Fragen;
- b) Einführung der betreuten Lehrperson in die Lehrpläne;
- c) Besuch von Unterrichtslektionen der betreuten Lehrperson und Besprechung der besuchten Lektionen;
- d) Einsichtnahme in die Vorbereitungsarbeit und Beratung der betreuten Lehrperson in der Unterrichtsplanung;
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und Besprechung der Notengebung;
- f) Aufforderung der betreuten Lehrpersonen zum Besuch eigener Unterrichtslektionen;
- g) Überlassung von Unterrichtsunterlagen;
- h) Einführung der betreuten Lehrperson in den Gebrauch der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel;
- i) Information der Lehrperson über die organisatorischen und administrativen Belange der Schule; die Rektorate unterstützen den Mentor oder die Mentorin dabei mit schriftlichen Informationen und mit Informationskonferenzen;
- j) Erstellung des Mentoratsberichts zuhanden der Schulleitung zusammen mit der Lehrperson.

**11 Zeitaufwand**

- 1 Der Arbeitsaufwand für ein Mentorat muss mindestens 40 Stunden pro Semester ausmachen und ist im Mentoratsbericht auszuweisen.
- 2 Wenn im Einzelfall der Zweck des Mentorats nach weniger als 40 Stunden Betreuung erreicht ist, kann das Rektorat den betreffenden Mentor oder die betreffende Mentorin während der Dauer der Stundenentlastung für andere Betreuungsaufgaben einsetzen.

**12 Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung für ein Mentorat erfolgt in Form einer Stundenentlastung. Ein Mentorat von der Dauer eines Semesters berechtigt zu einer Stundenentlastung von einer Lektion während eines Semesters.
- 2 Die Kosten für das Mentorat gehen zulasten des Besoldungskredits der Berufsschule, an welche der Mentor oder die Mentorin als hauptamtliche Lehrperson gewählt ist.

**13 Mentorat für Absolventen von Regionalen Methodikkursen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik**

- 1 Für Absolventen und Absolventinnen von Regionalen Methodikkursen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) können Mentorate von kürzerer Dauer und geringerem Betreuungsaufwand eingerichtet werden («kleines Mentorat»).
- 2 Die Entschädigung für kleine Mentorate richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik.

c. Praxislehrpersonen am ZeitZentrum Grenchen und an der Schule für Mode und Gestalten in Olten

**14 Unterrichterteilung und Lohnfestsetzung**

- 1 Die Praxislehrpersonen erteilen zu 80% Werkstatt- und zu 20% Berufsschulunterricht.
- 2 Für den Werkstattunterricht wird die Entlohnung in der Lohnklasse 13, für den Berufsschulunterricht in der Lohnklasse 19 gemäss Anhang 1 des Allgemeinen Teils GAV festgesetzt.
- 3 Voraussetzung zur Lohnfestsetzung nach Absatz 2 ist der erfolgreiche Abschluss der regionalen Methodikkurse I und II, die innert drei Jahren seit Aufnahme der Schultätigkeit besucht werden müssen. Sonst wird die Entlohnung in der Lohnklasse 13 gemäss Anhang 1 des Allgemeinen Teils GAV festgesetzt.

### **15 Wöchentliche Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit für Praxislehrpersonen beträgt 38 Stunden (ohne Vorbereitung des Unterrichts), verteilt auf viereinhalb Tage.

### **16 Ferien und unterrichtsfreie Zeit**

- 1 Die Praxislehrpersonen haben pro Schuljahr Anspruch auf acht Wochen Ferien.
- 2 Über den Einsatz der Praxislehrpersonen während der 4 Wochen, die in die unterrichtsfreie Zeit fallen, entscheidet der Rektor oder die Rektorin in Absprache mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

## **Anhang 3: Weitere Regelungen**

### **1 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen**

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Dienstauftrag für Lehrkräfte an den Berufsschulen (BGS 416.353.34) gelten gemäss Art. 4 SB GAV weiter.